

Kammern im **Schulterschluss**

Architektenkammer und Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt agieren gemeinsam

Die Schaffung und Sicherung geeigneter Rahmenbedingungen für die Berufsausübung ihrer Mitglieder ist eine der wichtigsten Aufgaben von Kammern, die per Gesetz die Selbstverwaltung eines Berufsstandes übertragen bekommen haben. Aktuell gibt es viele Themen, die sich bei Architekten und Ingenieuren gleichermaßen auswirken: Auftragsvergabe, Vertragsgestaltung und Vergütung sowie der Wunsch der Handwerkskammern, die Landesbauordnung zu ändern.

Öffentliche Auftragsvergabe unterhalb der EU-Schwellenwerte

Für die Vergabe von Dienstleistungsaufträgen unterhalb des EU-Schwellenwertes ist das Bild in Sachsen-Anhalt derzeit diffus. Das geltende Landesvergabegesetz wurde zwar evaluiert, es befindet sich jedoch in der Novellierung, dort soll die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) aus dem Jahr 2017 einfließen.

Öffentliche Auftraggeber fühlen sich bzw. sind im Prinzip gegenwärtig alleingelassen

und greifen zu den abenteuerlichsten Methoden. Deshalb erarbeitete eine Arbeitsgruppe der Architektenkammer Sachsen-Anhalt unter Leitung von Rechtsanwalt Dr. Matthias Kuplich Empfehlungen für die öffentliche Auftragsvergabe unterhalb der EU-Schwellenwerte. Das Ergebnis der Arbeit wird von der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt für die Vergabe von Ingenieurleistungen mitgetragen: Am 1. Februar 2019 wurden die „Empfehlungen für die

öffentliche Auftragsvergabe von Architekten-, Ingenieur- und Stadtplanerleistungen unterhalb der EU-Schwellenwerte“ veröffentlicht.



📄 www.ak-lsa.de>>Mitgliederservice>>
Öffentliche Aufträge

Orientierungshilfe für Stundensätze

Bereits im Jahr 2017 hatten sich die Architektenkammer und die Ingenieurkammer zu einer Orientierungshilfe zur Honorierung freiberuflicher Leistungen von Architekten und Ingenieuren verständigt und ihren Mitgliedern sowie Auftraggebern empfohlen, diese Stundensatzempfehlung anzuwenden. Die Vor-

stände beider Kammern haben im Januar 2019 einer Anhebung der Stundensätze zugestimmt. Die neuen Stundensätze sind in den nebenstehenden Empfehlungen abgedruckt und im Netz zu finden. Die Grundlage und die Änderungen basieren auf dem Vorbild aus Baden-Württemberg.

Klares Nein zur „Kleinen Bauvorlage“

In der gegenwärtigen politischen Diskussion ist die Änderung der Landesbauordnung zugunsten der Einführung der „Kleinen Bauvorlage“ für Handwerksmeister verschiedener Gewerke und staatlich geprüfter Techniker. Im vergangenen Herbst legten die Kammern ihre gemeinsame Position gegenüber den Fraktionen des Landtags dar. Rückenstär-

kung erhielten sie dabei von den Architekten- und Ingenieurverbänden. Prof. Dr. Armin Willingmann, Minister für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung, hatte dem Handwerk seine Unterstützung zugesagt. Bereits im Januar tauschten sich Ingenieurkammer und Architektenkammer mit den Handwerkskammern zu dem Thema aus.

Am 14. März 2019 wird es eine Anhörung im Landtag geben, zu der Architektenkammer und Ingenieurkammer geladen sind. Mit einer abgestimmten Stellungnahme werden die Kammern das bestehende Bauordnungsrecht verteidigen. Gemeinsam und geschlossen haben die Kammerpräsidenten vor diesem Termin weitergehende Gespräche geführt, so u. a.

mit Staatssekretär Thomas Wünsch, Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung. In einem offenen und konstruktiven Treffen konnte dargelegt werden,

- dass für die Beibehaltung bisheriger Regelungen vor allem Verbraucherschutzaspekte sprechen,
- dass in Sachsen-Anhalt für das Handwerk bei Nichteinführung einer „Kleinen Bauvorlage“ keine Standortnachteile bestehen,
- dass Ausbildungsgänge und -inhalte erheblich voneinander abweichen und schlussendlich
- die Einführung einer „Kleinen Bauvorlage“ keine moderne Entwicklung darstellt. Gefahrenabwehr und Gemeinwohl sind ein hohes Gut.

Die Vorstände der Kammern sind sich einig: Handwerker verschiedener Fachgebiete sowie Techniker sind im großen Konzert der am Bau Beteiligten unverzichtbare und wichtige Partner. Nur mit ihrer Fachkompetenz, ihrer praktischen Erfahrung und ihrem Geschick können die immer komplexer werdenden Bauaufgaben überhaupt gemeinsam realisiert werden.

Gerade diese Komplexität der Bauaufgaben erfordert es dann auch von allen Beteiligten,

Kompetenzen immerwährend zu vertiefen und sich zum Spezialisten zu qualifizieren. Kenntnisse des Baurechts und des Baunebenrechts sind unabdingbar.

So mögen die außerhalb der Bauordnung zu findenden Anforderungen, wie das Denkmalschutz-, Umwelt- und Naturschutzrecht oder die Vorgaben zur Energieeinsparung, das Planen und Bauen unübersichtlicher, ggf. auch bürokratischer gemacht haben. Das Recht der Bauvorlagen nimmt diese Entwicklung in einem ausgewogenen System auf, indem es besondere persönliche Anforderungen an die Bauvorlageberechtigten stellt.

Die Landesbauordnung Sachsen-Anhalt ist seit ihrer Einführung eine der modernsten Bauordnungen in der Bundesrepublik. Sie bildet im Wesentlichen die von der Bauministerkonferenz verabschiedete und ständig novellierte Musterbauordnung ab und leistet dabei in ihrer heutigen Form einen wichtigen Beitrag zu einem Bürokratieabbau. Nur durch eine enge Anbindung an die Musterbauordnung wird eine Vereinheitlichung der Baugenehmigungsverfahren gewährleistet und können europarechtliche Vorgaben umgesetzt werden.

Die Landesbauordnung blickt im Abbau bürokratischer Hemmnisse auf eine weitge-

hende Öffnung durch die Einführung von genehmigungsfreien und verfahrensfreien Bauvorhaben zurück. Damit stieg auf der anderen Seite die Eigenverantwortung der Bauherren. Diese Eigenverantwortung können diese aber nur übernehmen, wenn die Entwurfsverfasser und Bauvorlageberechtigten über eine umfassende und den komplexen Planungsaufgaben genügende Ausbildung und Berufspraxis verfügen. Die geltende Landesbauordnung berücksichtigt dieses in ausgewogener und angemessener Weise von Verantwortlichkeiten zugunsten schlanker Genehmigungsverfahren. Ein Eingriff in dieses System würde sich damit gerade gegen die vorangegangenen positiven Entwicklungen des Bürokratieabbaus stellen.

Davon müssen nun die Abgeordneten des Landtages überzeugt werden, denn sie werden darüber entscheiden, ob das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr beauftragt wird, einen Entwurf zur Änderung der Landesbauordnung vorzulegen. Dieser würde im parlamentarischen Verfahren dann erneut zur Diskussion stehen.

□ph/mk

Chancen **gemeinsam** nutzen

DAB REGIONAL im Gespräch mit Dr. Matthias Kuplich, LL. M. Er ist Rechtsanwalt und Mediator, Partner der skbl Lentze Berger Kuplich Sander :: Rechtsanwälte : Fachanwälte PartGmbH mit Kanzleisitz in Magdeburg. Seit dem Frühjahr 2016 arbeitet er als Justiziar der Architektenkammer Sachsen-Anhalt und seit 2018 auch der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt.

DAB REGIONAL: Die Architektenkammer und die Ingenieurkammer agieren in wichtigen Feldern der Berufspolitik geschlossen, liegt in der Gemeinsamkeit eine Chance?

Dr. Matthias Kuplich: Unbedingt. Derzeit sind ca. 1.000 Architekten und Stadtplaner und ca. 1.800 Ingenieure in den jeweiligen Kammern

eingetragen. Eine Vielzahl von ihnen arbeitet in kleinen und mittleren Bürostrukturen. Dort wird die meiste Energie naturgemäß in das Tagesgeschäft gegeben. Architekten, Stadtplaner und Ingenieure arbeiten in gleichen Strukturen, üben einen klassischen freien Beruf aus und wirken in den Projekten auch zusammen. Zwangsläufig gibt es dabei Über-

schnidungen und vom Grunde her gleichgerichtete Interessen.

DAB REGIONAL: Was sehen Sie als derzeit größte Herausforderung?

Dr. Matthias Kuplich: Aktuell sind es wohl zwei Dinge. Beide haben einen sehr großen



Foto: Viktoria Kühne

Dr. Matthias Kuplich
Rechtsanwalt und Me-
diator, Partner der skbl
Lentze Berger Kuplich
Sander :: Rechtsanwälte
: Fachanwälte PartG-
mbB mit Kanzleisitz in
Magdeburg

Einfluss auf die tägliche Arbeit der Mitglieder. Zu nennen sind die Bestrebungen, eine „Kleine Bauvorlage“ in Sachsen-Anhalt einzuführen. Daneben begleitet mich als Dauerthema das Vergaberecht.

DAB REGIONAL: Was meinen Sie konkret?

Dr. Matthias Kuplich: Nehmen wir zum Beispiel die Änderung der Bauordnung. Dies zeigt geradezu beispielhaft, wie sich der Beruf des Planers über die Zeit veränderte und nicht zuletzt durch ein komplexer gewordenen Baunebenrecht immer anspruchsvoller geworden ist. Die „Kleine Bauvorlage“ ist historisch eine reine Besitzstandsregelung. Es sind Regelungen aus den 1970er-Jahren. Natürlich musste bei der Einführung einer Bauvorlageberechtigung eine verhältnismäßige Übergangsregelung gefunden werden. Die in den vergangenen 50 Jahren gestiegenen Anforderungen an das Bauen führten geradezu zwangsläufig zu einer Erhöhung des Anforderungsprofils eines Bauvorlageberechtigten, der ja auch die Vorlagen der Fachplaner verstehen und gegenüber der Baubehörde verantworten muss. Spiegelbildlich führte dies zu einer Entlastung der Bauverwaltung. Keine

Bauordnung in den neuen Bundesländern kennt die „Kleine Bauvorlage“. Sie sind auf Grundlage der Musterbauordnung auf der Höhe der Zeit. Berufsrechtlich ist dabei interessant, dass die Planer ihre Leistungen frei von Liefer- und Leistungsinteressen erbringen.

DAB REGIONAL: ... Und im Vergaberecht?

Dr. Matthias Kuplich: Leider werden die Freiheiten, die das Vergaberecht bei der Vergabe von Planerleistungen bietet, selten genutzt. In einer Arbeitsgruppe der Architektenkammer konnte eine Empfehlung für die öffentliche Auftragsvergabe erarbeitet werden. Das Ergebnis wird auch von der Ingenieurkammer getragen und soll den öffentlichen Auftraggebern den Mut geben, einfache Vergabeverfahren durchzuführen. Von komplizierten Verfahren mit unangemessen hohen Eignungs- und intransparenten Zuschlagskriterien hat doch keine Seite etwas.

DAB REGIONAL: ... Aber am Ende kann nur ein Bieter den Zuschlag erhalten.

Das ist richtig. Ein transparentes Verfahren steigert aber die Akzeptanz der Zuschlagsent-

scheidung und fördert den Wettbewerb. Mühsen Planer umfängliche Bewerbungsunterlagen erarbeiten und womöglich unentgeltlich Planungsleistungen erbringen, liegen bereits Vergabefehler vor. Andererseits zeugt dieses Vorgehen von dem Wunsch, die beste Lösung für die Aufgabe zu erhalten. An dieser Stelle kann man noch einmal auf das vorhin bereits angesprochene hohe Ausbildungsniveau verweisen. Mit der Eintragung in die Architekten- oder Stadtplanerliste ist eine umfassende theoretische sowie berufspraktische Ausbildung nachgewiesen. Ferner sind die Mitglieder berufshaftpflichtversichert. Damit stehen die grundlegenden Eignungskriterien fest, erst recht unterhalb der EU-Schwellenwerte. Der Zuschlag sollte dann auf den zur Aufgabe passenden Planungsansatz erteilt werden.

DAB REGIONAL: Wie kann das gelingen?

Dr. Matthias Kuplich: Es wäre ein partnerschaftlicher Ansatz zu empfehlen. Die Projektbeteiligten sollten sich auf Augenhöhe begegnen. Dazu gehört auch eine angemessene Honorierung, sei es auf Grundlage der HOAI oder auskömmlicher Stundensätze, wie sie von der Architektenkammer zusammen mit der Ingenieurkammer als Richtgrößen empfohlen werden. In den vergangenen zwei Jahren haben wir Auftraggeber regelmäßig angeschrieben und auf unangemessene Vergabekriterien aufmerksam gemacht. Ich hoffe, dass wir diesbezüglich mehr mit den Auftraggebern zusammenarbeiten können.

DAB REGIONAL: Haben Sie ein Zukunftsthema?

Dr. Matthias Kuplich: Ich denke, dass uns die Ausgestaltung von Vergabeverfahren weiter begleiten wird. Hier soll das Landesvergabegesetz novelliert werden. Daneben bleibt die berufsrechtliche Weiterentwicklung spannend. Rechtlich wird die Einbindung von digitalisierten Prozessen in die Bauvorhaben ein Zukunftsthema sein. Die eVergabe gibt es ja bereits. BIM oder die digitale Baugenehmigung sind weitere Schlagworte.

DAB REGIONAL: Vielen Dank.

